
S 8 SB 172/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. In Beschwerdeverfahren wegen der Übernahme der Kosten für ein nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG eingeholtes Gutachten auf die Staatskasse ist eine Kostenentscheidung zu treffen (Anschluss an BSG, Beschluss vom 01.04.2009 - B 14 SF 1/08 R -; Bayerisches LSG, Beschluss vom 27.07.2012 - L 16 SB 2/12 B -). 2. Die Pflicht zur Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens bei einer erfolgreichen Beschwerde des Klägers des Hauptsacheverfahrens trifft die Staatskasse und nicht den Beklagten des Hauptsacheverfahrens (Anschluss an Bayerisches LSG, Beschluss vom 27.07.2012 - L 16 SB 2/12 B -; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.04.2016 - L 14 R 562/12 B -). SGG § 109 Abs 1 S 2 letzter Halbs
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 8 SB 172/15
Datum	21.01.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 3 SB 558/20 B
Datum	20.05.2020
3. Instanz	
Datum	-

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Mannheim

vom 21.01.2020 aufgehoben.

Die Kosten des gemäß [Â§ 109 SGG](#) eingeholten Gutachtens des Dr. K. vom 01.12.2017 und die damit verbundenen Auslagen des KlÃ¤gers werden auf die Staatskasse Ã¼bernommen.

Die Staatskasse erstattet dem KlÃ¤ger dessen auÃgerichtliche Kosten im Beschwerdeverfahren.

GrÃ¼nde:

Die nach [Â§ 172 SGG](#) statthafte sowie nach [Â§ 173 Satz 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht Mannheim hat es durch Beschluss vom 21.01.2020 zu Unrecht abgelehnt, die Kosten des nach [Â§ 109 SGG](#) von Dr. K. unter dem 01.12.2017 erstatteten Gutachtens und die damit verbundenen Auslagen des KlÃ¤gers auf die Staatskasse zu Ã¼bernehmen.

Ãber die endgÃ¼ltige Pflicht, die Kosten fÃ¼r ein nach [Â§ 109 SGG](#) eingeholtes Gutachten zu tragen, entscheidet das Gericht nach Ermessen durch Beschluss. Bei der zu treffenden Ermessenentscheidung ist zu berÃ¼cksichtigen, ob das Gutachten die SachaufklÃ¤rung wesentlich gefÃ¶rdert hat, wobei das gesamte Verfahren, auch das Berufungsverfahren, einzubeziehen ist (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 109, Rn. 16 f.).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be hat das Gutachten des Facharztes fÃ¼r Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie fÃ¼r Psychiatrie/Psychotherapie Dr. K. vom 01.12.2017 die AufklÃ¤rung des Sachverhaltes wesentlich gefÃ¶rdert. Dr. K. hat auf seinem Fachgebiet die dort bestehenden Behinderungen des KlÃ¤gers zwar mit einem Einzel-GdB von 30 bewertet und damit lediglich den bereits vom Beklagten zuvor in dieser HÃ¶he festgestellten Einzel-GdB (vgl. VersorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme des Dr. W. vom 20.08.2015) bestÃ¤tigt. Nicht zwingend ist jedoch, dass die FÃ¶rderung der SachaufklÃ¤rung durch das nach [Â§ 109 SGG](#) eingeholte Gutachten zu einem fÃ¼r den KlÃ¤ger positiven Ergebnis gefÃ¼hrt hat (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 109, Rn. 16 f.). Das AusmaÃ des Erfolges im Klageverfahren stellt â jedenfalls bei einem einheitlichen Streitgegenstand und im Regelfall â kein geeignetes Kriterium bei der Entscheidung Ã¼ber die Ãbernahme der Kosten eines nach [Â§ 109 SGG](#) eingeholten Gutachtens dar (vgl. Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 04.05.2012 â [L 10 R 1764/12 B](#) â juris, Rn. 9). Eine wesentliche FÃ¶rderung des Sachverhaltes kann auch darin liegen, dass das Gericht seine Entscheidung in nicht unwesentlichen Teilen auf das nach [Â§ 109 SGG](#) eingeholte Gutachten stÃ¼tzt und damit das Gutachten Bedeutung fÃ¼r die gerichtliche Entscheidung gewonnen hat (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 18.01.2012 â [L 2 U 221/11 B](#) â juris, Rn. 9; MÃ¼ller in: Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Aufl. 2014, Â§ 109, Rn. 29). Vorliegend hat sich das LSG Baden-WÃ¼rttemberg in dem die

Berufung des Klägers zur rückweisenden Urteil vom 15.05.2019 ([L 3 SB 2384/18](#)) wesentlich auf das Gutachten des Dr. K. vom 01.12.2017 gestützt. Das Gutachten war wesentlich für die Feststellung, dass in der Zeit vom 20.12.2013 bis zum 23.01.2019 der Einzel-GdB für das Funktionssystem "Gehirn einschließlich Psyche" nicht mehr als 30 betragen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#). Bei Beschwerdesachen nach [Â§ 109 Abs. 1 Satz 2](#) letzter Halbsatz SGG hat das Beschwerdegericht eine Kostenentscheidung zu treffen, weil das Beschwerdeverfahren seit Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 05.05.2004 einen eigenständigen Verfahrensabschnitt bildet (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 01.04.2009 [B 14 SF 1/08 R](#) juris, Rn. 20; Bayerisches LSG, Beschluss vom 27.07.2012 [L 16 SB 2/12 B](#) juris, Rn. 12; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, [Â§ 176](#), Rn. 5a). Die Pflicht zur Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten trifft die Staatskasse und nicht den Beklagten des Hauptsacheverfahrens. Das vorliegende Verfahren, in dem um die endgültige Kostentragung für eine Begutachtung nach [Â§ 109 Abs. 1 SGG](#) gestritten wird, liegt gänzlich außerhalb der Interessensphäre des Beklagten. Ursächlich für die dem Kläger im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten ist nicht ein Verhalten des Beklagten, sondern die im Beschwerdeverfahren korrigierte Entscheidung des Sozialgerichts (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 27.07.2012 [L 16 SB 2/12 B](#) juris, Rn. 12; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.04.2016 [L 14 R 562/12 B](#) juris, Rn. 13; a. A.: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.05.2013 [L 13 SB 83/13](#) juris, Rn. 7).

Diese Entscheidung ist nach [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Erstellt am: 03.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024